

### Öffentliche Bekanntmachung

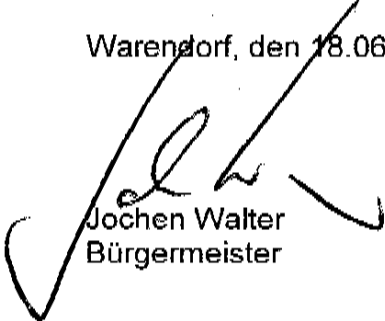
#### **Veröffentlichungspflicht nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz haben die Rats- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können, soweit sie bereits vorliegen, auf der Internetseite der Stadt Warendorf im Bürgerinformationssystem auf [www.warendorf.de](http://www.warendorf.de) (unter der Rubrik „Aktives Rathaus/Bürgerinformationssystem“ bei der jeweiligen Person) oder bei der Stadt Warendorf, Sachgebiet Innere Verwaltung, Lange Kesselstraße 4-6, Raum 238, während der Dienststunden eingesehen werden.

Warendorf, den 18.06.2010

  
Jochen Walter  
Bürgermeister